



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

11. Satzung vom 13.12.2016 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid vom 24.11.2004

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW. S.966), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. April 2016 (BGBl. I 569), und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl I, 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl.I S. 212) hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 12.12.2016 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Herscheid beschlossen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

- Lit. „a)“ entfällt.
- Die bisherige lit. „b)“ entfällt.
- Lit „ba)“ wird in „a)“ umbenannt.
- Lit „bb)“ wird in „b)“ umbenannt.

§ 2

§ 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 entfällt.

Absatz 2 wird in Absatz 1 umbenannt.

Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„bei Umleerbehältern mit einem Volumen von 120 l = 20,15 € und mit einem Volumen von 240 l = 40,30 € je Entleerung.“

Absatz 1 Nr. 1 lit a) und b) wird wie folgt geändert:

a) für die Benutzung eines MGB 120 l :

- aa) durch eine Person 6 ME
- ab) durch zwei Personen 12 ME
- ac) durch drei Personen 18 ME
- ad) durch vier Personen 22 ME

b) für die Benutzung eines MGB 240 l :

- aa) durch eine Person 3 ME
- ab) durch zwei Personen 6 ME
- ac) durch drei Personen 9 ME
- ad) durch vier Personen 11 ME
- ae) durch fünf Personen 13 ME
- af) durch sechs Personen 15 ME
- ag) durch sieben Personen 17 ME
- ah) durch acht Personen 19 ME

Absatz 1 Nr. 1 Satz 6 entfällt.

Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„bei Umleerbehältern mit einem Volumen von 1100 l und Einsammlung der Abfälle unter Verwendung von Mülleinfüllschleusen 97,24 € je Benutzer.“

Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„bei Umleerbehältern mit einem Volumen von 1100 l ohne Verwendung von Mülleinfüllschleusen 2.181,43 € jährlich bei 14-täglicher Leerung und 4.362,86 € bei wöchentlicher Leerung.“

Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

„bei Wechselbehältern: 596,18 € je Tonne.“

Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

„für die Benutzungen, die über die Festlegungen des Benutzungszwanges nach § 6 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid hinausgehen, wird für die Entleerung eines MGB 120 I eine Gebühr von 20,15 € und bei MGB 240 I eine Gebühr von 40,30 € je Leerung erhoben.“

Absatz 3 wird in Absatz 2 umbenannt.

In Absatz 2 Satz 2 und Satz 4 entfällt jeweils „unter Rückgabe der Entsorgungsmarken/Chipkarten,“

In Absatz 2 wird Satz 5 wie folgt geändert:

„Melden sich einzelne oder mehrere Personen innerhalb des Gemeindegebietes um, erfolgt eine Gebührenkorrektur auf Antrag.“

Absatz 2 Satz 6 entfällt.

Absatz 4 wird in Absatz 3 umbenannt.

Absatz 5 wird in Absatz 4 umbenannt.

In Absatz 4 Satz 1 wird der Wert der Jahresbenutzungsgebühr in „98,23 €“ geändert,

in Absatz 4 Satz 2 wird der Wert der Jahresbenutzungsgebühr in „104,78 €“ geändert und

in Absatz 4 Satz 3 wird der Wert der Benutzungsgebühr in „95,12 €“ geändert.

§ 3

§ 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 Satz 4:

„Diese Jahresgebühr bemisst sich nach dem Volumen der verwendeten Abfallbehälter (Umleerbehälter) und nach der Häufigkeit der Entleerungen der Umleerbehälter sowie nach der Tonnage der entsorgten Abfälle (Wechselbehälter) entsprechend der Regelung des Benutzungszwangs nach § 6 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid in der jeweils gültigen Fassung.“

§ 6 Absatz 1 Satz 9 entfällt.

§ 6 Absatz 1 Satz 9 wird ersetzt durch:

„Über die festgesetzten Mindestentleerungen hinaus in Anspruch genommenen Leerungen werden über einen Gebührenbescheid im 1. Quartal des Folgejahres nachberechnet.“

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 13.12.2016

Der Bürgermeister
S C H M A L E N B A C H